

Gesetzliche Grundlagen



Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg

(BürgBG BW)
vom 23. Februar 2016



Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten

(Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BeBüPolG Bln)
vom 2. Dezember 2020



Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)
vom 5. April 1995



Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei

(BürgBG RP)
vom 3. Mai 1974



Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein

(Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BüPolBG)
vom 15. Januar 1992



Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten

(Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – ThürBüBG)
vom 15. Mai 2007

Stand: Mai 2024
Verantwortlich: Dr. Christian Frenzel für die AG der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands



Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg

Beate Böhlen
Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 137765 - 30
Telefax: 0711 137765 - 59
E-Mail: post@buengerbeauftragte.bwl.de
Internet: www.buengerbeauftragte-bw.de



Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin

Dr. Alexander Oerke
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Telefon: 030 90172 - 8500
E-Mail: post@bebuepol-berlin.de
Internet: www.berlin.de/buenger-polizeibeauftragter



Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Christian Frenzel
Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 525 2709
Telefax: 0385 525 2744
E-Mail: post@buengerbeauftragter-mv.de
Internet: www.buengerbeauftragter-mv.de



Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
Telefon: 06131 289 99 0
E-Mail: poststelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de
polizeibeauftragte@diebuengerbeauftragte.rlp.de
Internet: www.diebuengerbeauftragte.rlp.de



Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein

Samiah El Samadoni
Karolinenweg 1, 24105 Kiel
Telefon: 0431 988 1240 Telefax: 0431 988 1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de
Internet: www.buengerbeauftragte-sh.de
www.polizeibeauftragte-sh.de



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 57 31 13 871
Telefax: 0361 57 31 13 872
E-Mail: post@buengerbeauftragter-thueringen.de
Internet: www.buengerbeauftragter-thueringen.de



Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Die Ombudsman-Idee

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Artikel 17 des Grundgesetzes
für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bürgerbeauftragten in

Baden-Württemberg
Rheinland-Pfalz
Mecklenburg-Vorpommern
Berlin
Schleswig-Holstein
Thüringen

Der Ombudsman-Gedanke

Historische Entwicklung

Die Institution des Ombudsmans wurde in Europa erstmals in Schweden eingeführt, als im Jahr 1809 der „riksens ständers justitiombudsman“ in die Verfassung aufgenommen wurde.

Lange Zeit blieb diese Institution die einzige dieser Art. Erst im Jahr 1919 folgte Finnland und im Jahr 1955 Dänemark. Mit der Einführung 1963 in Norwegen und 1967 in Großbritannien hatte sich die Ombudsman-Idee durchgesetzt. Bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts gewann die Idee in den Ländern Europas immer mehr an Fahrt und Gewicht sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene.

Heute haben **25 von 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine nationale Ombudseinrichtung**. Deutschland und Italien verfügen zwar nicht über einen nationalen Ombudsman, es existieren aber regional tätige parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte. In Deutschland gibt es sie bisher **in sechs Bundesländern**: In Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Hessen gibt es seit 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung des Amtes; die Wahl einer oder eines Bürgerbeauftragten ist bisher aber nicht erfolgt.

1995 hat auch die Europäische Union die Institution einer **Europäischen Bürgerbeauftragten** oder eines Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffen.

Nicht nur staatliche Ombudseinrichtungen sind eine Erfolgsgeschichte. Auch die Privatwirtschaft nutzt das zugrundeliegende Konzept seit vielen Jahren. Eine fast unüberschaubare Menge von Ombudsleuten agiert heute auf vielen verschiedenen Feldern, so zum Beispiel im Bankenbereich, im Versicherungswesen oder bei anderen privaten Unternehmen.

Die Aufgaben der parlamentarisch gewählten Ombudsleute

Die Ombudsleute sind leicht ansprechbare Partner und Berater für die Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung. Sie haben die Aufgaben eines **Moderators, Dolmetschers und Lotsen**.

In Deutschland sind die Zuständigkeiten der Bürgerbeauftragten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Einzelheiten dazu finden sich auf ihren Internetseiten.

Bürgerinnen und Bürger treffen heute auf eine Vielzahl von Rechten, Pflichten und Leistungsansprüchen in der Zuständigkeit unterschiedlichster Behörden. Die Einzelnen stehen der großen Menge an Rechtsvorschriften und dem Verhalten der Verwaltung oft hilflos gegenüber.

Auch dann, wenn Wünsche, Anregungen und Vorschläge nicht behandelt oder gehört werden, wenn sich Probleme und Notlagen nicht mit den gegebenen Rechtsansprüchen bewältigen lassen, stehen die Bürgerbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung.

In ihrer praktischen Arbeit lassen sich **drei Kernbereiche** unterscheiden:

- Hilfe bei der Suche der für ein Anliegen zuständigen Verwaltungseinheit,
- Prüfung von Verwaltungshandeln, Auskunftserteilung, Beratung,
- Vermittlung und Konfliktmanagement.

Das staatliche Rechts- und Verwaltungssystem strebt nach stets größerer Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit. Damit wird es aber für die Bürgerinnen und Bürger immer undurchschaubarer. Hier stehen die Bürgerbeauftragten als **sachkundige Anlaufstellen und kompetente Kommunikationspartner** zur Seite.

Als Hilfsorgan des jeweiligen Parlaments leisten sie durch Beratung und Erläuterung im persönlichen Gespräch eine wertvolle, geschätzte Unterstützung.

Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist aber auch die Vermittlung in Konflikten zwischen Bürgern und Verwaltung mit dem **Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden**. Mit dieser Arbeit der Bürgerbeauftragten wird das Petitions-Grundrecht erweitert um ein kommunikativ geprägtes, auf Ausgleich und Schlichtung ausgerichtetes Dienstleistungsangebot.

Die Bürgerbeauftragten werden vom Parlament gewählt. Sie dürfen der Volksvertretung nicht angehören und sind **in ihrer Amtsführung unabhängig**. Mit der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Kompetenz überwachen sie die Rechtmäßigkeit und teilweise auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Sie beraten und unterstützen die Menschen besonders in sozialen Belangen. Sie haben eine wichtige Doppelfunktion – sie sind sowohl Anwalt für den Bürger als auch Beauftragte des Parlaments bei der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung.

Zunehmend wurden parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte in den letzten Jahren zugleich auch als Polizeibeauftragte eingesetzt. Damit sind **die meisten Bürgerbeauftragten zugleich auch parlamentarisch gewählte Polizeibeauftragte**. In Brandenburg, Bremen und auch auf Bundesebene gibt es demgegenüber parlamentarisch gewählte Polizeibeauftragte, die nicht zugleich auch Bürgerbeauftragte sind.

